

Entwurf

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 80 wird folgender Satz angefügt:

„In der Haushaltsordnung sind weiters Richtlinien über die Zielsetzungen des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten und die dabei zu beachtenden Grundsätze festzulegen, wie zB die Festlegung der zulässigen Instrumente, des maximalen Ausmaßes und der Risikobewertung solcher Geschäfte.

2. § 87 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von Leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge).“

3. Im § 87 Abs. 2 Z 8 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt.

4. Dem § 87 Abs. 2 wird folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. derivative Finanzinstrumente.“

Vorblatt

Problem:

1. Neben Leasinggeschäften gibt es zahlreiche Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich solchen von Leasinggeschäften ähnlich sind, wie zB Generalmietverträge oder Mietfinanzierungsverträge. Für letztere besteht derzeit keine Genehmigungspflicht. Weiters können zwischen nicht genehmigungspflichtigen Mieten und genehmigungspflichtigen Leasingverträgen rechtliche Abgrenzungsprobleme entstehen.
2. Im Wirtschaftsleben entwickeln sich immer neue Finanzierungsformen. Eine besondere Rolle spielen derivative Finanzinstrumente, die auch den Gemeinden angeboten werden. Verglichen mit den derzeit genehmigungspflichtigen „klassischen Finanzierungsinstrumenten“ können diese Rechtsgeschäfte von gleicher oder höherer finanzieller Bedeutung sein. Sie unterliegen derzeit jedoch keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht.

Ziel und Inhalt:

Schaffung einer Genehmigungspflicht für Leasing-ähnliche Rechtsgeschäfte und sämtliche Arten von derivativen Finanzinstrumenten.

Kosten:

Durch die Erweiterung der Genehmigungspflicht entsteht für das Land ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, dessen Umfang von der Inanspruchnahme solcher Rechtsgeschäfte abhängen wird, die derzeit nicht genau vorhergesagt werden kann. Derzeit wird mit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,33 Vollbeschäftigungsäquivalenten eines Bediensteten der Entlohnungsgruppe a gerechnet.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Gemäß § 119a Abs. 8 B-VG können einzelne von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, durch die zuständige Gesetzgebung an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden.

Den Gemeinden steht im Wege ihrer Privatrechtsfähigkeit nach Art 116 Abs. 2 B-VG der Zugang zu verschiedenen Finanzinstrumenten offen. Viele dieser neuen Rechtsgeschäfte sind hinsichtlich ihrer finanziellen Bedeutung jenen klassischen Rechtsgeschäften gleichzusetzen, die schon bisher der Genehmigungspflicht unterliegen.

2. Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 80):

Das Eingehen von innovativen Finanzinstrumenten erfordert die Festlegung entsprechender Richtlinien. Da die am Finanzmarkt angebotenen innovativen Finanzinstrumente vielfältig und ständig Änderungen unterworfen sind, erweist es sich als zweckmäßiger, die Grundsätze in einer Verordnung, anstatt durch dieses Landesverfassungsgesetz zu regeln.

Die Zielsetzungen und Grundsätze, die in der Haushaltsordnung aufgenommen werden sollen, sind insbesondere folgende: Festlegung der Zielsetzungen beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente, die zulässigen Instrumente und Märkte, Ausmaß von Derivatgeschäften, Parameter für Risikobewertung, Ausstiegsszenarien udgl.

Zu Z 2 (§ 87 Abs. 2 Z 7):

Mit der vorliegenden Bestimmung sollen auch Mietfinanzierungsverträge oder so genannte Generalnutzungsverträge, die wie Leasingverträge wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, von der Genehmigungspflicht erfasst werden. Damit sollen einerseits Rechtsgeschäfte mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung der Genehmigungspflicht unterzogen werden. Andererseits soll diese Bestimmung bestehende rechtliche Abgrenzungsprobleme bei der Genehmigungspflicht von unterschiedlich ausgestalteten Leasing-, Nutzungs- oder Mietverträgen vermeiden.

Zu Z 3 und 4 (§ 87 Abs. 2 Z 9):

Im Bereich des Bankwesens werden zunehmend derivative Finanzinstrumente angeboten, die mit den bisher genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht in Zusammenhang stehen müssen und gesondert abgeschlossen werden können.

Im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit nach Art 116 Abs. 2 B-VG können auch die Gemeinden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere des Effizienzgebotes nach Art. 119a Abs. 2 B-VG, bestimmte derartige Geschäfte abschließen.

Am Finanzmarkt werden derzeit eine Vielzahl von derivativen Finanzinstrumenten wie z.B. Devisenoptionen, Zinsoptionen, Caps und Swaps angeboten, deren finanzielles Risiko unterschiedlich zu beurteilen ist. Diese Rechtsgeschäfte müssen mit bisher genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht in Zusammenhang stehen und können grundsätzlich gesondert abgeschlossen werden.

Mit der vorliegenden Bestimmung sollen alle Arten von Rechtsgeschäften über derivative Finanzinstrumente einer Genehmigungspflicht unterzogen werden. Von einer taxativen Aufzählung wird Abstand genommen, zumal sich die Begrifflichkeit einzelner derivativer Rechtsgeschäfte und deren Ausgestaltung in der Finanzpraxis rasch ändern können.